

Handreichung zur Umsetzung des „Nationalen Aktionsplans Kupierverzicht“

in Ergänzung zu den zusätzlichen Erläuterungen in Kapitel 3 der Risikoanalyse und zur Tierhalter-Erklärung

A. Zur Risikoanalyse

Allgemeines

Nr.	Frage	Antwort
1	Muss ich zwingend die hier vorgeschlagenen Formblätter für die Risikoanalyse verwenden?	Nein. Die vorgeschlagene Risikoanalyse dient der Beurteilung der betriebsindividuellen Risikofaktoren in Bezug auf das Auftreten von Schwanzbeißen. Sie entspricht den Anforderungen der Empfehlung der EU KOM 2016/336. Alternativ kann auch das SchwIP (Schwanzbeiß-Interventionsprogramm) verwendet werden oder eine andere gleichwertige Risikoanalyse, die die Anforderungen der Empfehlung der EU KOM 2016/336 mit den dort unter 3 a bis 3 f genannten Parametern ebenfalls erfüllt.
2	Wenn ein Betrieb mehrere Produktionsstufen umfasst, muss er dann für jede Produktionsstufe eine Risikoanalyse durchführen?	Ja, es muss getrennt für Saugferkel, Aufzuchtferkel und Mastschweine eine Risikoanalyse durchgeführt werden. Schwanz-/Ohrverletzungen müssen ebenfalls für jede Produktionsstufe getrennt erfasst werden.
3	Wenn ein Betrieb unterschiedliche Aufstallungssysteme (z. B. Teil-, Vollspaltenboden) in den Abteilen einer Produktionsstufe hat, muss er dann für jedes Aufstallungssystem eine eigene Risikoanalyse machen?	Die Auswahl der Abteile/Stallgebäude liegt in der Verantwortung des Tierhalters; sie soll repräsentativ für die Problematik im Bestand sein. Grundsätzlich sind bei der Auswahl die Gegebenheiten vor Ort (verschiedene Aufstallungssysteme/Stallgebäude) und das bisherige Kannibalismusgeschehen im Betrieb (vermehrt betroffene Bereiche) zu berücksichtigen.
4	Wenn ein Betrieb mehrere Stallgebäude umfasst, muss dann für jedes Stallgebäude eine Risikoanalyse durchgeführt werden?	Die Risikoanalyse hat als Ziel, die Haltungsbedingungen und das Management im gesamten Bestand dahingehend zu optimieren, dass die Haltung von unkupierten Schweinen zukünftig möglich ist. In welchen Stallgebäuden die Risikoanalyse getrennt durchzuführen ist, ergibt sich aus den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort und den je Stallgebäude tatsächlich geeigneten Optimierungsmaßnahmen. Darüber hinaus ist

		für jede Produktionsstufe die Risikoanalyse getrennt durchzuführen.
5	Muss bei der 1. Risikoanalyse bis Mitte 2019 ein 12-monatiger Bemessungszeitraum für die Risikoanalyse herangezogen werden?	Nein, bei der 1. Durchführung gilt der aktuelle Stand. Sofern Daten der zurückliegenden 12 Monate vorliegen, können diese einbezogen werden (z. B. Tierverluste, Schwanz-/Ohrverletzungen, externer Stallklimacheck).

Zu 1 Erhebung von Schwanz-/Ohrverletzungen

Nr.	Frage	Antwort
1	Wie ist eine Schwanz- und Ohrverletzung definiert?	Schwanzverletzung: Schwanz mit deutlich sichtbarer blutender Wunde, Kruste oder Schwellung. Ohrverletzung: deutlich sichtbare, meist blutende Wunden und Krusten am Ohr (siehe „Zusätzliche Erläuterungen Nr. 1“)
2	Müssen die Schwanz-/Ohrverletzungen in einem Abteil oder in allen Ställen eines Produktionszweiges erfasst werden? Wie häufig muss die Erhebung durchgeführt werden?	Zur Erhebung von Schwanz-/Ohrverletzungen stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung. Ausführliche Beschreibung siehe Dokument „Risikoanalyse Kupierverzicht“ Nr. 3 Zusätzliche Erläuterungen, Seite 11, zu 1. Nr. 1, Satz 2. Darüber hinaus sind Schwanz-/Ohrverletzungen im Rahmen der täglichen Inaugenscheinnahme der Tiere besonders zu beachten. Es wird empfohlen, an allen Tieren eines Betriebes Schwanz- und Ohrverletzungen zu erheben. Empfohlen wird die regelmäßige Erfassung zum Beispiel bei der Ein- und Ausstallung und insbesondere bei „Ausbrüchen“ von Kannibalismus.
3	Muss bei der 1. Risikoanalyse bis Mitte 2019 durch zweimalige Erhebung ein Mittelwert für die Schwanz-/Ohrverletzungen in den vergangenen 12 Monaten ermittelt werden?	Nein, bei der 1. Durchführung reicht es, wenn die Erhebung einmalig vor dem Ausfüllen der Tierhalter-Erklärung durchgeführt wird. Sofern Daten der zurückliegenden 12 Monate vorliegen, können diese einbezogen werden.
4	Sind die Schlachtbefunde für die Ermittlung der Schwanz-/Ohrverletzungen bereits belastbar und mit den im Betrieb erhobenen Befunden vergleichbar?	An einer weiteren Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit der Datenerfassung an den Schlachthöfen wird gearbeitet.

Zu 2 Beurteilung der Risikofaktoren im Betrieb

Zu 2.1 Beschäftigung

Nr.	Frage	Antwort
1	Was ist in die Leerfelder der ersten Frage einzutragen?	Die in den ausgewählten Abteilen verwendeten Beschäftigungsmaterialien/-objekte.

2	Zu welcher Tageszeit ist die Benutzung des Beschäftigungsmaterials zu erfassen?	Es wird empfohlen, die Erfassung in den Aktivitätsphasen der Tiere durchzuführen.
3	Wie ist die Summe der Eigenschaften der eingesetzten Materialien zu ermitteln? Werden z.B. Naturseile und Holz in einer Bucht angeboten, können die Eigenschaften verschiedener Materialien summiert werden?	Ja, verschiedene Eigenschaften können summiert werden. Die gleiche Eigenschaft kann jedoch nicht doppelt gezählt werden. Im genannten Beispiel „Naturseil und Holz“, summieren sich die Eigenschaften somit auf 3. Werden beispielsweise Heu oder Stroh permanent angeboten, sind alle 4 Eigenschaften erfüllt. Siehe Dokument „Risikoanalyse Kupierverzicht“ Nr. 3 Zusätzliche Erläuterungen zu Nr. 2.1 Beschäftigung.

Zu 2.2 Stallklima

Nr.	Frage	Antwort
1	Müssen bei der 1. Risikoanalyse bis Mitte 2019 in den vergangenen 12 Monaten ein oder zwei interne Stallklima-Checks durchgeführt werden?	Bei der 1. Durchführung reicht es, wenn der interne Stallklima-Check einmalig vor dem Ausfüllen der Tierhalter-Erklärung durchgeführt wird. Sofern Daten der zurückliegenden 12 Monate vorliegen, können diese einbezogen werden (z. B. durch einen externen Stallklimacheck).
2	Müssen die externen Berater zertifiziert sein?	Nein, aber sie müssen über das notwendige Fachwissen und für anlassbezogene Messungen über entsprechende Messgeräte verfügen.
3	Zählt das Ausfüllen des hier vorgegebenen Vordruckes durch einen Berater/Tierarzt als externer Stallklima- Check?	Nein. Für einen externen Stallklima-Check muss ein entsprechendes Prüfprotokoll mit Auswertung und Bewertung und ggf. Optimierungsvorschlägen (Gutachtencharakter) erstellt und dem Tierhalter übergeben werden.

Zu 2.3 Gesundheit und Fitness

Nr.	Frage	Antwort
1	Was zählt als Fortbildung im Bereich Tierschutz/-gesundheit?	Hierzu zählen z.B. Teilnahmen an Fachveranstaltungen, Seminaren, Online-Schulungen im Bereich Tierschutz/-gesundheit und Tierhaltung.
2	Sind Fortbildungen verpflichtend?	Nein, aber sie werden empfohlen und können ggf. als eine mögliche Optimierungsmaßnahme angewendet werden.
3	Können die drei häufigsten zurückgemeldeten Befunddaten vom Schlachthof über Schlachtbefund- Datenbanken verwendet werden?	Ja, wenn diese Daten repräsentativ für den Tierbestand zur Verfügung stehen.
4	Welche Tierverluste sind hier anzugeben?	Nach Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) sind die Verluste und deren

		Ursache täglich zu erfassen. Für die Auswertung (Jahresmittel in Prozent) können z. B. die von der Beratung oder aus Beratungssoftware ausgewiesenen Werte angegeben werden.
5	Muss bei der 1. Risikoanalyse bis Mitte 2019 ein 12-monatiger Bemessungszeitraum für die Angabe der Tierverluste herangezogen werden?	Ja, auch für die erstmalige Angabe der Tierverluste sind die Daten der vorangegangenen 12 Monate heranzuziehen. Siehe Antwort zu Frage 4.

Zu 2.4 Wettbewerb um Ressourcen

Nr.	Frage	Antwort
1	Was ist bei der subjektiven Einschätzung der Konkurrenzsituation an den Futtereinrichtungen unter „alle gleichzeitig“ gemeint?	Hier ist gemeint, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Dies kann grundsätzlich nur dann der Fall sein, wenn das Tier-: Fressplatz-Verhältnis 1:1 ist bzw. sein muss.
2	Ist die Angabe unter „subjektive Einschätzung der Konkurrenzsituation an den Futtereinrichtungen“ auch auszufüllen, wenn nicht für jedes Tier ein Fressplatz vorhanden ist?	Ja, gerade wenn nicht für jedes Tier ein Fressplatz vorhanden ist, ist eine subjektive Einschätzung zur Konkurrenzsituation abzugeben. Es ist dabei abhängig vom Verhalten der Tiere zwischen „meist frei“ und „Rangkämpfe“ zu differenzieren. Es geht dabei u.a. darum, ob rangniedere Tiere problemlos Futter aufnehmen können.

Zu 2.5 Ernährung

Nr.	Frage	Antwort
1	Müssen die hier aufgeführten Laboruntersuchungen (Futtermittel- und Tränkwasseruntersuchung) zwingend durchgeführt werden?	Nein, aber sie werden empfohlen und können auf eine ggf. erforderliche Optimierungsmaßnahme hinweisen.
2	Müssen die Durchflussraten der Tränken regelmäßig überprüft werden? Wenn ja, in welchen Abständen?	Die Funktionsfähigkeit der Tränken muss stets gegeben sein. Die Häufigkeit der Überprüfung der Durchflussrate ist betriebsindividuell festzulegen.

Zu 2.6 Struktur und Sauberkeit der Bucht

Nr.	Frage	Antwort
1	Ist ein z.B. mit „Ökospaltenboden“ ausgestatteter Liegebereich als eigener Funktionsbereich zu betrachten?	Ja.
2	Wie ist die erste Frage zu beantworten, wenn in den Buchten keine geplanten Funktionsbereiche vorgesehen sind?	Nach Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) muss den Tieren ein Liegebereich (z.B. Perforationsgrad höchstens 15% in der Mast) zur Verfügung stehen, d. h. es

		müssen Funktionsbereiche vorgesehen werden. Eine Strukturierung der Bucht kann auch über die Anordnung der Versorgungseinrichtungen in der Bucht oder sonstige Strukturelemente erfolgen.
--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

B. Zur Tierhalter-Erklärung

Nr.	Frage	Antwort
1	Ist eine Tierhalter-Erklärung auch für die Aufzucht von Zuchtschweinen erforderlich?	Ja, in diesem Fall sind Zuchtschweine wie Mastschweine zu behandeln.
2	Muss in jedem Fall eine Risikoanalyse durchgeführt werden?	Werden für den Gesamtbestand die Schwänze kupiert bzw. ausschließlich kupierte Tiere gehalten (Option 1 des Aktionsplans), ist in jedem Fall die Durchführung einer Risikoanalyse inkl. der Erhebung von Schwanz-/Ohrverletzungen erforderlich (unabhängig davon, ob von einem Fremdbetrieb die Unerlässlichkeit des Eingriffs bereits mit einer Tierhalter-Erklärung dargelegt wurde). Wird entsprechend der Nr. 3 der Tierhalter-Erklärung eine unkupierte Tiergruppe gehalten (Option 2 des Aktionsplans), sind für diese Tiere zumindest mögliche Schwanz/Ohrverletzungen zu erheben. Wenn diese auftreten ist ebenfalls zwingend eine Risikoanalyse durchzuführen. Empfohlen wird die Risikoanalyse grundsätzlich für jeden Betrieb.
3	Müssen Betriebe mit weniger als 2 % Schwanz-/Ohrverletzungen (nach Tierhaltererklärung Nr. 2b) eine Risikoanalyse durchführen?	Ja. Für den Fall, dass keine relevanten Schwachstellen gefunden werden, müssen aber nicht zwangsläufig Optimierungsmaßnahmen eingeleitet werden. Treten auch bei den über die Lieferkette verbundenen Fremdbetrieben bei weniger als 2 % der Tiere Schwanz-/Ohrverletzungen auf, kann die Unerlässlichkeit für das Kupieren nicht dargelegt werden. In diesem Fall ist eine unkupierte Tiergruppe zu halten.
4	Müssen Sauenhalter, die von den belieferten Mastbetrieben entsprechende Benachrichtigungen bekommen, auch eine Risikoanalyse durchführen, um die Tierhalter-Erklärung ausfüllen zu können?	Werden für den Gesamtbestand die Schwänze kupiert bzw. ausschließlich kupierte Tiere gehalten, ist in jedem Fall die Durchführung einer Risikoanalyse inkl. der Erhebung von Schwanz-/Ohrverletzungen erforderlich (unabhängig davon, ob von einem Fremdbetrieb die Unerlässlichkeit des Eingriffs bereits mit einer Tierhalter-Erklärung dargelegt wurde).
5	Müssen in jedem Fall Optimierungsmaßnahmen eingeleitet werden?	Optimierungsmaßnahmen müssen eingeleitet werden, wenn mehr als 2 % der Tiere Schwanz-

		/Ohrverletzungen aufweisen und/oder die Risikoanalyse Schwachstellen aufgedeckt hat.
6	Wie kann ein Betrieb, der selbst kein Erfordernis für das Halten kupierter Tiere hat, nachweisen, dass er Tiere aus einem Fremdbetrieb erhält, bei dem das Schwanzkupieren unerlässlich ist?	Durch eine vorliegende Kopie der aktuellen Tierhalter-Erklärung des Fremdbetriebs.
7	Ein Mäster hat mehrere Ferkellieferanten. Bei einem der Ferkelerzeuger, der ausschließlich an diesen Mastbetrieb liefert, treten weniger als 2 % Schwanz/Ohrverletzungen bei den Tieren auf. Muss der Mäster unkupierte Ferkel aus diesem Betrieb einstellen?	<p>Hier ist die „Einstufung“ des Mastbetriebes nach Tierhaltererklärung von Bedeutung: Ein Ferkelaufzüchter und/oder Mäster muss dann keine unkupierten Ferkel übernehmen, wenn in der Aufzucht und/oder in der Mast nachweislich Probleme mit kupierten Tieren auftreten (> 2 % der Tiere mit Schwanz-/Ohrverletzungen; 2a-Betrieb nach Tierhalter-Erklärung).</p> <p>Für diesen Fall ist es erforderlich, dass dem Ferkelerzeuger eine Kopie der aktuellen Tierhalter-Erklärung des Aufzüchters und/oder Mästers als Nachweis für die Unerlässlichkeit des Kupierens vorliegt, damit der Ferkelerzeuger für den Ferkelaufzüchter/Mäster die Schwänze der Ferkel kupieren darf. Der Ferkelerzeuger wäre demnach ein 2b-Betrieb nach Tierhalter-Erklärung).</p> <p>Wenn in der Ferkelaufzucht und im Mastbetrieb bei weniger als 2 % der kupierten Tiere Schwanz-/Ohrverletzungen auftreten, muss dort zumindest eine Gruppe von unkupierten Ferkeln gehalten werden (3er-Betrieb nach Tierhalter-Erklärung). Der Ferkelerzeuger wäre demnach ebenfalls ein 3er-Betrieb nach Tierhalter-Erklärung.</p>
8	Muss ein Ferkelerzeuger der mehrere Aufzucht- bzw. Mastbetriebe mit Ferkeln beliefert, zwischen den Partien unterscheiden, ob diese kupiert werden müssen oder nicht?	Grundsätzlich muss ein Ferkelerzeuger, der den Nachweis für die Unerlässlichkeit des Kupierens im eigenen Betrieb nicht erbringen kann, für alle Tiere, die er kupiert, nachweisen, dass der zukünftige Halter kupierte Tiere benötigt. Da dies aufgrund der Produktionssysteme und Handelsstrukturen noch nicht in jedem Fall gewährleistet werden kann, gilt der Nachweis der Unerlässlichkeit in einem ersten Schritt als erbracht, wenn dem Ferkelerzeuger für die Betriebe, in die ein maßgeblicher Anteil der Ferkel verkauft wird, entsprechende Tierhalter-Erklärungen vorliegen.
9	Welcher Anteil von unkupierten Tieren muss bei Saugferkeln und Aufzuchtferkeln im Sinne der Nummer 3 der Tierhalter-Erklärung gehalten werden?	Die Zahl der Tiere die zum Nachweis der Tierhalter-Erklärung in Nummer 3 dienen, bemisst sich an den vorhandenen Tierplätzen des Mastbetriebes, der in die Haltung unkupierter Tiergruppen einsteigen möchte.

		Jederzeit muss min. 1 % der Tiere im Mastbetrieb als unkupiert gekennzeichnet gehalten werden. Für die Ferkelerzeugung und – aufzucht gibt es keine Vorgaben hinsichtlich der Anzahl der unkupierten Tiere, da sie sich aus der Vereinbarung mit dem/den nachgelagerten Mastbetrieb/en ergibt. Es muss sich laut Nr. 3 der Tierhalter-Erklärung um mindestens eine Tiergruppe handeln.
10	Müssen im Sinne der Nummer 3 der Tierhalter-Erklärung in Mastbetrieben immer unkupierte Tiere im Bestand sein?	Ja, im Sinne der Nummer 3 der Tierhalter-Erklärung müssen in Mastbetrieben jederzeit mindestens 1 % der Stallplätze mit unkupierten und entsprechend markierten Schweinen belegt sein. Eine Ausnahme von dieser Vorgabe kann in der Verkaufsphase bei Rein-Raus-Mastbetrieben auftreten, wenn möglicherweise die unkupierten Schweine überproportional früh zur Schlachtung verkauft wurden. Dann ist entsprechend anhand der Dokumentation – z.B. über die Lieferscheine Tierzukauf und Tierverkauf – nachzuweisen, dass eine ausreichende Anzahl unkupierter Tiere in dem jeweiligen Durchgang gehalten wurde.
11	Müssen im Sinne der Nummer 3 der Tierhalter-Erklärung in Ferkelerzeuger- und Ferkelaufzuchtbetrieben immer unkupierte Tiere im Bestand sein?	Nein, denn die Anzahl und die Lieferfrequenz im Sinne der Nummer 3 der Tierhalter-Erklärung richten sich allein nach der Mast. Daher kann es durchaus sein, dass in Ferkelerzeuger- und Ferkelaufzuchtbetrieben nicht immer markierte, unkupierte Schweine im Bestand sind. Dann ist entsprechend anhand der Dokumentation – z.B. über die Lieferscheine zum Tierzukauf und Tierverkauf – nachzuweisen, dass eine entsprechende Anzahl unkupierter Tiere gehalten wurde.
12	Soll die Abnahme der unkupierten Tiere und die konkreten Bedingungen (Anzahl, Kennzeichnung und Zustand der Tiere sowie Abrechnungsmodelle) dokumentiert werden?	Es wird empfohlen, diese Daten vorab schriftlich zu vereinbaren und die Anzahl und den Zustand der unkupierten Tiere bei Lieferung auf dem Lieferschein festzuhalten.
13	Kann die vorgelagerte Ferkelerzeugung und -aufzucht den Nachweis der Tierhalter-Erklärung in Nummer 3 nutzen, wenn ein nachgelagerter Mastbetrieb diesen nutzt?	Ja, wenn die Lieferungen der unkupierten Ferkel entsprechend schriftlich dokumentiert sind (z.B. mit Anzahl und Zustand der unkupierten Tiere auf dem Lieferschein).
14	Kann ein Tierhalter über zwei Jahre min. 1 % unkupierte Tiere als „Kontrollgruppe“ einstellen (Nummer 3 der Tierhalter-Erklärung) und diesen Anteil nicht erhöhen auch wenn diese unversehrt bleiben?	Nein, bei wiederholter erfolgreicher Haltung einer unkupierten Tiergruppe (weniger als 2 % Schwanz-/Ohrverletzungen) ist der Anteil der unkupierten Tiere schrittweise zu erhöhen.
15	In welchen Fällen wird empfohlen, dass der Berater/Tierarzt die Tierhalter-Erklärung zusätzlich zum Tierhalter unterschreibt?	Nur dann, wenn relevante Teile der Risikoanalyse durch den Berater/Tierarzt durchgeführt wurden.
16	Ist die Tierhalter-Erklärung zu einem bestimmten Datum zu unterschreiben?	Das Datum der Unterschrift der Tierhalter-Erklärung ist zunächst nicht entscheidend, es ist

		jedoch zu beachten, dass spätestens ab dem 01.07.2019 jederzeit eine gültige Tierhalter-Erklärung vorliegen sollte.
17	Wenn ab 01.07.2019 für alle Betriebe die Tierhalter-Erklärung vorliegen muss, muss der Mäster diese dann auch von Tieren vorliegen haben, die bereits z.B. im Mai geliefert wurden? Der Ferkelerzeuger wird sehr wahrscheinlich noch keine Risikoanalyse zu dem Zeitpunkt durchgeführt haben. Muss der Mäster diese nachfordern oder erst für die nächste Lieferung haben?	Eine gültige Tierhalter-Erklärung sollte spätestens ab dem 01.07.2019 vorliegen. Mastbetriebe, die die Nummer 3 der Tierhalter-Erklärung wählen, müssen spätestens ab dem 01.07.2019 auch unkupierte Tiere entsprechend der Nummer 3 einstellen.
18	Muss auch bei einer festen Lieferbeziehung jede Ferkellieferung von einer Tierhalter-Erklärung begleitet werden?	Grundsätzlich nein; entscheidend ist, dass in einem Betrieb, der auf der Tierhalter-Erklärung „2b“ ankreuzt, eine gültige Tierhalter-Erklärung des vor- bzw. nachgelagerten Betriebes vorliegt. Für einen Betrieb, der auf der Tierhalter-Erklärung „2a“ ankreuzt (> 2% der Tiere mit Schwanz-/Ohrverletzungen), wird empfohlen, trotzdem eine gültige Tierhalter-Erklärung des vor- bzw. nachgelagerten Betriebes vorzuhalten.
19	Muss bei Nicht-Vorliegen einer erforderlichen gültigen Tierhalter-Erklärung die Annahme der Ferkellieferung verweigert werden?	Im Einzelfall muss die Annahme einer Ferkellieferung nicht verweigert werden. Die Tierhalter-Erklärung ist unverzüglich nachzufordern. Wird die Darlegung der Unerlässlichkeit durch den vorgelagerten Betrieb nicht erbracht, wird empfohlen, dies der zuständigen Behörde mitzuteilen (siehe Antwort zu Frage 18).
20	Was geschieht, wenn ein Tierhalter bei weniger als 2% der Tiere Schwanz-/Ohrverletzungen erhoben hat und der für ihn zuständigen Behörde aufgrund verweigerter Informationen von dem/den vor-bzw. nachgelagerten Betrieb/en in seiner Tierhalter-Erklärung somit weder über „2a“ noch über „2b“ die Unerlässlichkeit darlegen kann?	Die zuständige Behörde richtet sich an den vor- bzw. nachgelagerten Betrieb bzw. an die für diesen zuständige Behörde und bittet um die notwendigen Informationen.
21	Was geschieht, wenn ein Mastbetrieb, der kupierte Ferkel aus anderen Mitgliedstaaten aufstellt, der für ihn zuständigen Behörde die Unerlässlichkeit hierfür nicht darlegen kann, da er selbst weniger als 2 % Schwanz-/Ohrverletzungen bei den Tieren erhoben hat?	Die für ihn zuständige Behörde richtet sich nach § 16 f TierSchG an die für den Ferkelerzeuger zuständige Behörde mit der Information, dass der Nachweis für die Unerlässlichkeit des Eingriffs nicht mehr erbracht werden kann.
22	Was macht ein Ferkelerzeuger mit weniger als 2 % Schwanz-/Ohrverletzungen der Tiere, der zum Zeitpunkt des Kupierens noch nicht weiß, in welchen Betrieb die Ferkel geliefert werden?	Der Ferkelerzeuger muss dann zumindest eine unkupierte Kontrollgruppe halten. Alternativ liegen ihm entsprechende Tierhalter-Erklärungen zumindest für die Betriebe, in die ein maßgeblicher Anteil der Ferkel verkauft wird, vor. Siehe auch Antwort auf Frage 8.

23	Wie viele Tierhalter-Erklärungen sind für einen geschlossenen Betrieb mit einer VVVO-Nummer erforderlich? Benötigt dieser Betrieb eine Tierhalter-Erklärung in der er alle Produktionsstufen ankreuzt oder benötigt er eine gesonderte Tierhalter-Erklärung für alle Produktionsstufen unter dieser VVVO-Nummer?	Der Betrieb kann auf einem Formular der Tierhalter-Erklärung auch zwei oder alle drei Produktionsstufen berücksichtigen und dann unter 2a ankreuzen, in welcher Schwanz-/Ohrverletzungen auftreten. Da er jedoch die Risikoanalyse für jede Produktionsstufe gesondert durchzuführen und zu dokumentieren hat, bietet es sich an, für jede Produktionsstufe die zugehörige Tierhalter-Erklärung einzeln auszustellen, insbesondere dann, wenn er nur aus einer Produktionsstufe Tiere abgibt oder für eine Stufe kufierte Tiere im Zukauf erwirbt.
-----------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Anhang

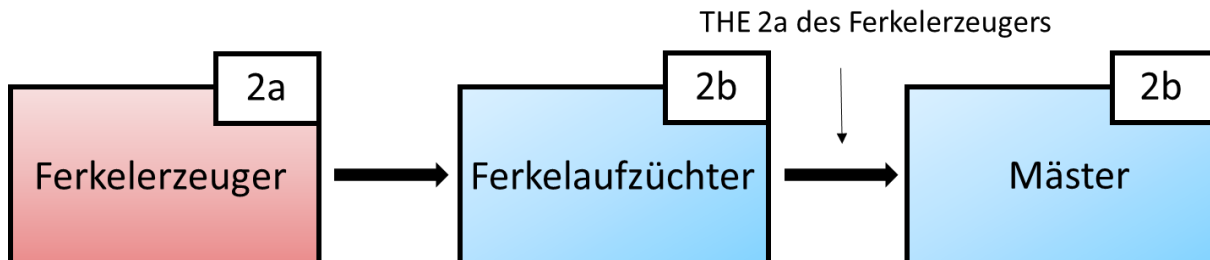
Erläuterungen zur Weitergabe der Tierhaltererklärung innerhalb von Lieferketten

für das Dokument:

Handreichung zur Umsetzung des „Nationalen Aktionsplans Kupierverzicht“
in Ergänzung zu den zusätzlichen Erläuterungen in Kapitel 3 der Risikoanalyse und zur
Tierhalter-Erklärung

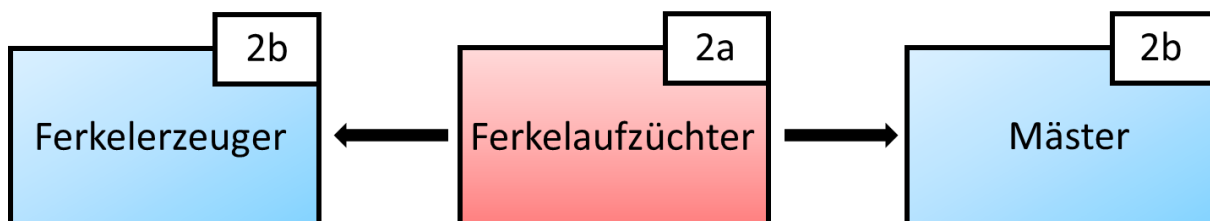
Legende für Fallbeispiele zur Tierhaltererklärung	
THE	Tierhaltererklärung
2a (Betrieb)	> 2% Schwanz-/Ohrverletzungen im eigenen Betrieb in den letzten 12 Monaten → Unerlässlichkeit zum Kupieren der eigenen Tiere ist gegeben
2b (Betrieb)	Unerlässlichkeit zum Kupieren wird über einen Fremdbetrieb in der Lieferkette dargelegt
3 (Betrieb)	Betrieb der in den Kupierverzicht einsteigt (Option 2 des Aktionsplans) Mind. eine Kontrollgruppe mit unkupierten Tieren wird gehalten (während Mastphase zu jedem Zeitpunkt mind. 1% der vorhandenen Tierplätze)
Pfeilrichtung	Beschreibt den Weg den die Tierhaltererklärung gehen muss

Fallbeispiel 1:



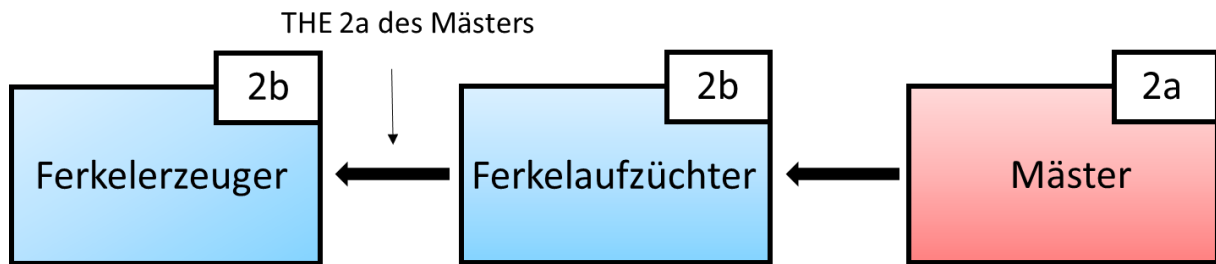
Wenn nur der Ferkelerzeuger Probleme mit Schwanzbeißen hat, benötigen sowohl der Aufzuchtbetrieb als auch der Mastbetrieb seine 2a-THE als Nachweis, weshalb sie kupierte Tiere halten müssen.

Fallbeispiel 2:



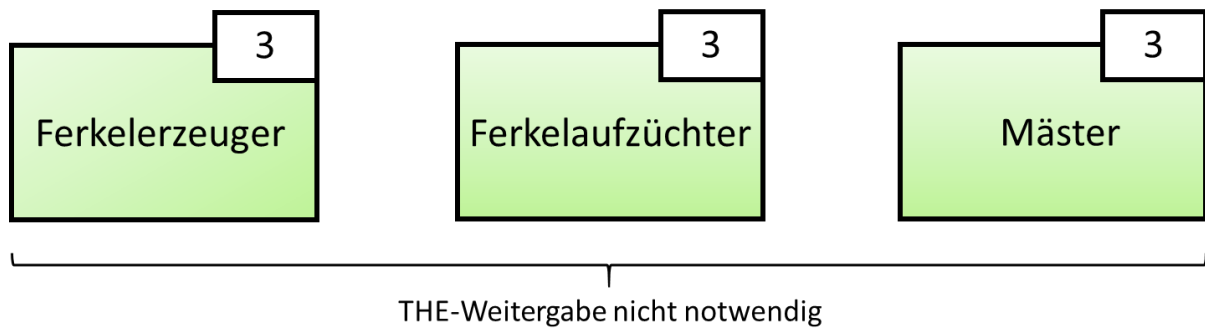
Nur der Aufzuchtbetrieb hat Probleme mit Schwanzbeißen. Seine 2a-THE benötigt der Ferkelerzeuger als Nachweis, um für den Aufzuchtbetrieb die Ferkel kupieren zu dürfen. Auch der Mastbetrieb weist mit der 2a-THE des Aufzuchtbetriebs nach, dass er kupierte Tiere halten muss.

Fallbeispiel 3:



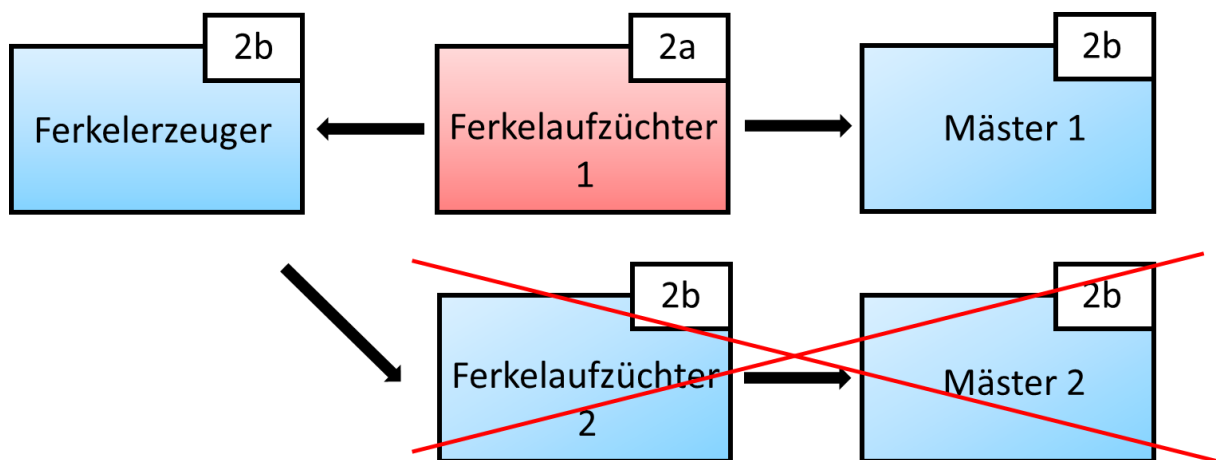
Nur der Mastbetrieb hat Probleme mit Schwanzbeißen. Seine 2a-THE benötigen sowohl der Ferkelerzeuger als auch der Ferkelaufzuchtbetrieb als Nachweis für das Kupieren bzw. für das Halten der kupierten Ferkel.

Fallbeispiel 4:



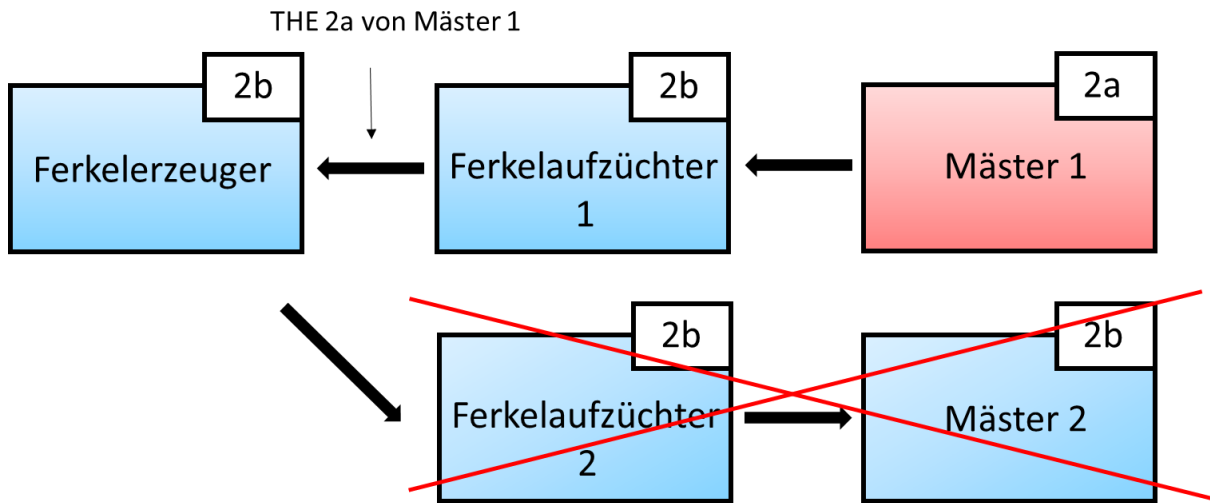
Jeder Betrieb in der Lieferkette hält eine Kontrollgruppe mit unkupierten Tieren. Für die restlichen Nicht-Kontrollgruppentiere ist das Kupieren noch unerlässlich. Eine Weitergabe der THE erübrigt sich, da jeder Betrieb mit seiner 3-THE nachweisen kann, dass er kupierte Tiere halten muss.

Fallbeispiel 5:



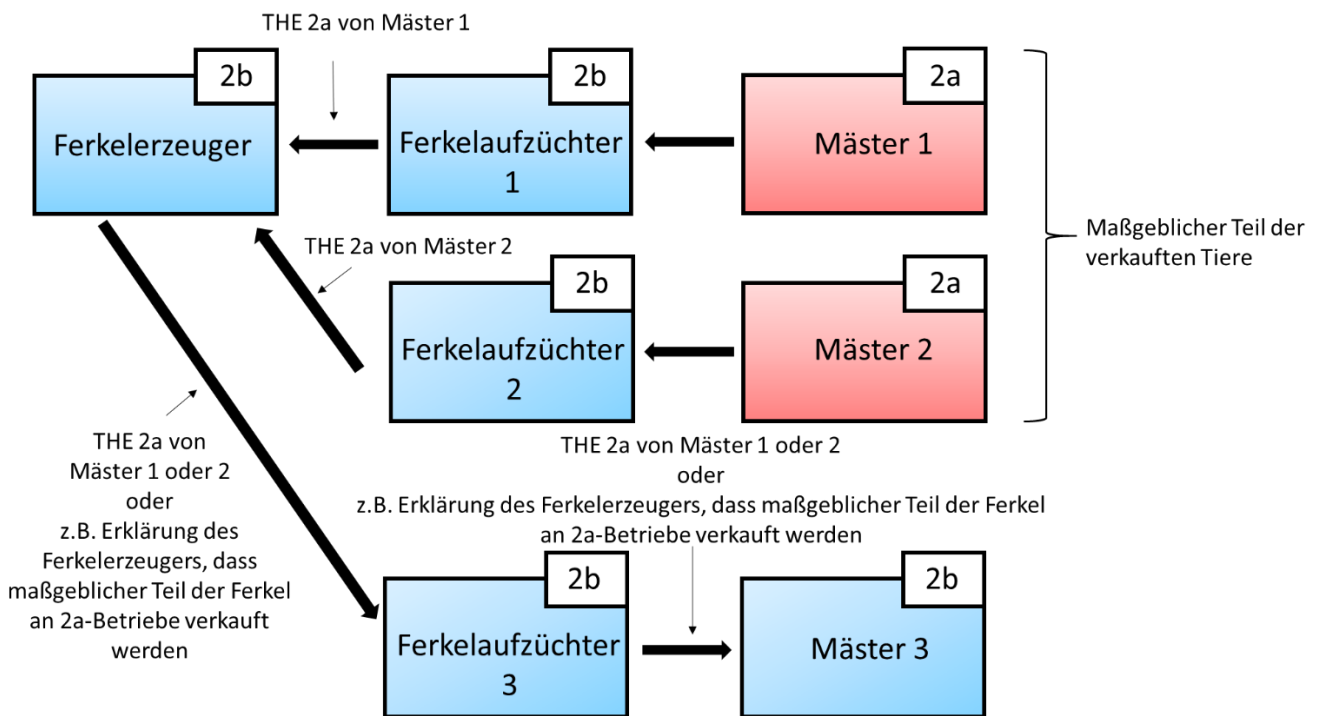
Aufgrund der alleinigen 2a-THE des Ferkelaufzüchters 1 ist keine Unerlässlichkeit (mit Ausnahme des Mästers 1) zum Halten von unkupierten Tieren für alle weiteren Abnehmerbetriebe gegeben. Ferkelaufzüchter 2 und Mäster 2 müssen eine Kontrollgruppe halten (Option 2 des Aktionsplans).

Fallbeispiel 6:



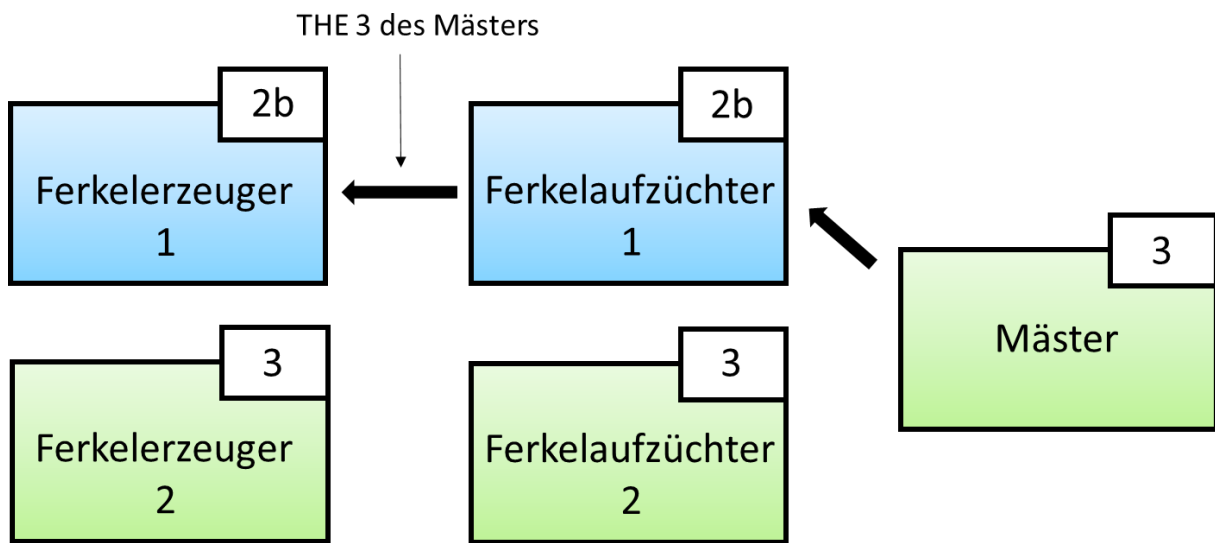
Aufgrund des einzelnen 2a-Mästers 1 ist keine Unerlässlichkeit zum Halten von unkupierten Tieren für alle weiteren Abnehmerbetriebe (Ausnahme Ferkelaufzüchter 1) gegeben. Ferkelaufzüchter 2 und Mäster 2 müssen eine Kontrollgruppe halten (Option 2 des Aktionsplans).

Fallbeispiel 7:



Grundsätzlich muss ein Ferkelerzeuger, der den Nachweis für die Unerlässlichkeit des Kupierens im eigenen Betrieb nicht erbringen kann, für alle Tiere, die er kupert, nachweisen, dass der zukünftige Halter kupierte Tiere benötigt. Da dies aufgrund der Produktionssysteme und Handelsstrukturen noch nicht in jedem Fall gewährleistet werden kann, gilt der Nachweis der Unerlässlichkeit in einem ersten Schritt als erbracht, wenn dem Ferkelerzeuger für die Betriebe, in die ein maßgeblicher Anteil der Ferkel verkauft wird, entsprechende Tierhalter-Erklärungen vorliegen. Für Ferkelaufzüchter 3 und Mäster 3 kann als Nachweis der Unerlässlichkeit - anstelle einer Kopie der 2a-THE des Mästers 1 oder 2 – z.B. auch eine Erklärung des Ferkelerzeugers dienen, dass ein maßgeblicher Teil der Ferkel an 2a-Betriebe verkauft werden.

Fallbeispiel 8:



Die THE 3 des Mästers dient dem Ferkelaufzüchter 1 sowie Ferkelerzeuger 1 als Nachweis für die Unerlässlichkeit des Kupierens der Nichtkontrollgruppentiere.